



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 5.4		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0649 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.03.2009	Feuerschutzausschuss			
05.03.2009	Kreisausschuss			
18.03.2009	Kreistag			

Bezeichnung:

Satzung

Sachverhalt:

Um eine gesetzliche Grundlage für die Abrechnung von Leistungen des Rettungsdienstes/qualifizierten Krankentransportes mit Privatversicherten, Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u. ä. zu haben, wurde von Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.12.2007 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit einem entsprechenden Gebührentarif erlassen.

Die zum 01.10.2007 in Kraft getretene Novellierung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) sieht gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 vor, für gleiche Leistungen innerhalb eines Rettungsdienstbereiches gleiche Entgelte zu vereinbaren. Dies berücksichtigt die Entgeltvereinbarung, die zum 01.01.2009 zwischen den Kostenträgern und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) geschlossen werden soll. Darin ist in § 2 Abs. 9 vorgesehen, dass vom Träger des Rettungsdienstes auch gegenüber Dritten ausschließlich die in der vorläufigen Entgeltvereinbarung vereinbarten Entgelte berechnet werden. Hierbei handelt es sich um eine Mustervereinbarungen aller Kostenträger.

Die bisher geltende Satzung vom 19.12.2007 sollte daher wie aus der Anlage ersichtlich aktualisiert und der Gebührentarif den entsprechenden Positionen der Entgeltvereinbarung angepasst werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt die genauen Tarife noch mit den Kostenträgern abgestimmt werden müssen, fehlen im Satzungsentwurf die einzelnen Tarife. Diese können erst in der Feuerschutzausschusssitzung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann